

HAUPTPERSONALRAT

für Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen
beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

4420 Coesfeld, den 11. 9. 1992
Osthellenweg 33

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1930

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

"Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes"

- Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -

Der Hauptpersonalrat für Lehrer an Grund- und Hauptschulen begrüßt, daß das SchMG novelliert werden soll, muß aber einige Bedenken und Vorbehalte vortragen:

- § 4 (8) Satz 2:

Der Schulträger soll das Recht erhalten, aktiv in der Schulkonferenz mitzuarbeiten. Das Antragsrecht sollte sich aber nur auf äußere Schulangelegenheiten beziehen, die der Schulträger zu organisieren, finanzieren oder zu vertreten hat. Die Einbringung von Anträgen muß so rechtzeitig geschehen, daß sie noch in der Lehrerkonferenz bzw. den anderen Mitwirkungsorganen beraten werden können.

- § 18a: Das Sammeln von Geldbeträgen in den Schulen sollte nicht den Lehrern übertragen werden. Diese zusätzliche Belastung ist nicht nur innerhalb der Unterrichtszeit nicht leistbar.


Vorsitzende